

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Swiss TCM Academy

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (Swiss TCM Academy; STA) reicht mit Schreiben vom 24. Juli 2019 ein Akkreditierungsgesuch als universitäres Institut beim Akkreditierungsrat ein.

Mit Akkreditierungsgesuch vom 24. Juli 2019 wählt die STA die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur aus.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet am 6. Dezember 2019 Eintreten auf das Gesuch der STA und leitet die Unterlagen an die AAQ weiter.

Am 13. Januar 2020 eröffnet die AAQ das Verfahren.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 31. August 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 31. Mai bis 1. Juni 2021 an der STA, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und verfasst einen Bericht (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 16. September 2021).

Am 16. September 2021 legt die AAQ der STA den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe und den Entwurf des Akkreditierungsantrags zur Stellungnahme vor.

Am 7. Oktober 2021 nimmt die STA zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme (Stellungnahme I) der STA vom 7. Oktober 2021 passt die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 14. Oktober 2021 an und die AAQ stellt den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 14. Oktober 2021 fertig.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 stellt die AAQ beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der STA.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat beschliesst an der Sitzung vom 17. Dezember 2021, die STA mit Schreiben vom 12. Januar 2022 zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 bezieht die STA, vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, zum Verfahren erneut Stellung und nimmt zudem Ergänzungen vor.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

In ihrem Bericht kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die STA in enger Anlehnung an die Grundlagen im HFKG eine Qualitätssicherungsstrategie und darauf aufbauend das Konzept eines Qualitätssicherungssystems erstellt hat. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29) Sie stellt weiter fest, dass die Aktivitäten der STA in der Lehre dem universitären Niveau entsprechen. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 19).

Die Gutachtergruppe betont ausserdem, dass die STA durch das grosse Engagement des Personals getragen werde und in der Region und in der Standortgemeinde stark verankert sei. Die Infrastruktur und die personellen Ressourcen hält die Gutachtergruppe für geeignet für den Lehr- und Forschungsbetrieb eines universitären Instituts. Die Studierenden wiederum seien sehr motiviert und hätten sich grösstenteils bewusst und aus Überzeugung für ein Studium an der STA entschieden. Die Gutachtergruppe weist jedoch auch darauf hin, dass das Qualitätssicherungssystem noch nicht vollständig umgesetzt ist und dass die Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule bei der Entwicklung und Umsetzung des QS-Systems verbessert werden müsse. Die Gutachtergruppe verortet die Lehre der STA auf universitärem Niveau und stellt dabei fest, dass die Lehre auch forschungsbasiert sei. Allerdings vermisst die Gutachtergruppe eine Forschungsstrategie, aus der sich die Schwerpunkte der Forschung ableiten lassen. Die Evaluation von Lehre und Forschung hält die Gutachtergruppe für detailliert geplant; sie kann indes nicht erkennen, wie das Qualitätssicherungssystem die Leistungen der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM) erfasst. Dass das Personal der STA die Anforderungen für die Qualifikationen des Personals eines universitären Instituts erfülle, sei noch nicht konsequent erkennbar.

Trotz der grossen Herausforderungen, denen sich die STA stellen muss, um die Anforderungen an die Akkreditierung als universitäres Institut zu erfüllen, sieht die Gutachtergruppe die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Art. 30 HFKG) im Grundsatz für gegeben. Einschränkend verweist sie in ihrem Bericht jedoch auf die folgenden Bereiche und Standards, zu denen sie insgesamt zehn Auflagen vorschlägt:

Standard 1.3: Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

In ihrer Bewertung des Standards 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Sw STA ein Konzept für den Einbezug und die Mitwirkung ihrer repräsentativen Gruppen in die Entwicklung und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems festgelegt hat. In den Gesprächen habe sich aber herausgestellt, dass die repräsentativen Gruppen nicht vollständig über die Gremien und ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung informiert waren und dementsprechend die Rahmenbedingungen für ihr Engagement bei der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems noch nicht ideal sind. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.3 deshalb als teilweise erfüllt (Antrag der Agentur, S. 6f.).

In ihrer Bewertung des Standards 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die STA über verschiedene Gremien und Richtlinien für die Mitwirkung der Anspruchsgruppen verfüge. In den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite zeigte sich, «dass die Studierenden und anderen repräsentativen Gruppen der Swiss TCM Academy nicht ausreichend über die Möglichkeit der Mitwirkung beispielsweise in diesen verschiedenen Gremien informiert sind (Bericht der Gutachtergruppe, S. 14). Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.3 als teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Mängel, die in der Analyse der Standards 1.3 und 2.3 aufgeführt werden, in erster Linie auf die ungenügende Umsetzung der bestehenden Konzepte zurückzuführen sei und empfiehlt für beide Standards die gleiche Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3): Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Standard 1.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

In ihrer Bewertung von Standard 1.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die STA einen Plan für zwei parallele Überprüfungen ihres Qualitätssicherungssystems festgelegt hat, die alle sechs Jahre stattfinden sollen. Da das Qualitätssicherungssystem erst vor Kurzem etabliert wurde, stellt die Gutachtergruppe einen Mangel in der Umsetzung fest und beurteilt den Standard 1.4 als teilweise erfüllt. Sie empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 7):

Auflage 2 (zu Standard 1.4): Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Standard 2.1: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Mit Blick auf die Hochschulorganisation stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Struktur, bestehend aus Trägerschaft, Aufsichtsrat (Akademierat), Akademieleitung und Senat, im Grundsatz geeignet sei, die Swiss TCM Academy in der Erfüllung ihrer Aufgabe und bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele zu unterstützen. In ihrer Bewertung von Standard 2.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass in der aktuellen personellen Ausgestaltung Doppelrollen gegeben sind. So nimmt die gleiche Person die Rolle des Rektors und der Fachbereichsleitung TCM wahr: Der Rektor ist Teil der Akademieleitung, die wiederum die Fachbereichsleitung einsetzt. Der Senat, der vom Rektor geleitet wird, ist zuständig für den Vorschlag zur Wahl und zur Entlassung des Rektors zuhanden des Akademierats. Die Gutachtergruppe hat zur Kenntnis genommen, dass sich SACM und Swiss TCM Academy bewusst sind, dass die aktuelle Organisation noch optimiert werden muss und in Aussicht gestellt haben, «dass die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten nach der Akkreditierung der Swiss TCM Academy im Sinne einer «good governance» entflochten werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 7):

Auflage 3 (zu Standard 2.1): Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «In ihrer Bewertung von Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Swiss TCM Academy über ein Nachhaltigkeitsreglement verfügt, das auch übergeordnete Zielsetzungen in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit enthält; Zielsetzungen zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit fehlen hingegen. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.4 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage» (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 4 (zu Standard 2.4): Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Standard 3.1: Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «In ihrer Bewertung von Standard 3.1 attestiert die Gutachtergruppe der Swiss TCM Academy Lehre auf universitärem Niveau und damit implizit auch die für eine forschungsbasierte Lehre nötige Forschung. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy um die Notwendigkeit der Forschung für ein universitäres Institut wisse. In der aktuellen Phase der Entwicklung finde Forschung teilweise an der NJUCM in China und klinische, patientenbezogene Forschung an der Swiss TCM Academy statt. Aus naheliegenden Gründen konnte die Gutachtergruppe, die an der NJUCM erbrachten Leistungen nicht bewerten. Hingegen nahm die Gutachtergruppe Kenntnis von den Publikationen des Rektors und von den Erklärungen der «Schulmediziner» gemeinsame Forschungsprojekte zu realisieren. Vor diesem Hintergrund kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, «dass bisher die Forschung einerseits bei ZURZACH Care, andererseits an der NJUCM stattfindet und drittens von Einzelpersonen an der STA geleistet wird.» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20). Sie konstatieren, dass «aktuell eine klare Verbindung der verschiedenen Forschungsleistungen» fehle, das gleiche gelte für «eine Vision für die Weiterentwicklung» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20), der Forschung. Die Gutachtergruppe konnte keine eigentliche Forschungsstrategie erkennen und empfiehlt eine Auflage» (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy für die Evaluation, der an der STA betriebenen Lehre und Forschung Prozesse und Instrumente definiert hat. Der Bereich der Weiterbildung sei dabei am meisten entwickelt, der Bereich der Ausbildung befinde sich noch im Aufbau. Nicht erkennen konnte die Gutachtergruppe, wie die Swiss TCM Academy die von der NJUCM erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung mit ihrem Qualitätssicherungssystem erfasst. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 6 (zu Standard 3.2): Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Standard 3.4: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Regelungen im Zulassungsreglement denjenigen eines universitären Instituts entsprechen. Die Gutachtergruppe konnte die Frage der Zulassung in den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort- Visite nicht in allen Fällen klären, ebenso wenig die Kriterien für die Zulassung in Einzelfällen. Sie beurteilt den Standard 3.4 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 7 (zu Standard 3.4): Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Standard 4.1: Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Infrastruktur für die Lehre attraktiv und gut geeignet sei für kleinere und mittelgrosse Gruppen. Die Swiss TCM Academy ist Mitglied der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery und will hinsichtlich ihrer Bibliothek stark auf digitalisierte Medien und die Zusammenarbeit mit der NJUCM setzen. Laborräumlichkeiten stehen zurzeit nicht zur Verfügung, sollen aber im Rahmen des Umbaus des Schlosses Bad Zurzach entstehen. Die Studierenden und die Forschenden der Swiss TCM Academy können bis dahin auf die Infrastruktur der NJUCM und von ZURZACH Care zurückgreifen. Die Gutachtergruppe konnte sich kein abschliessendes Bild über die Finanzierung der Infrastruktur bilden. Sie beurteilt den Standard 4.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 8 (zu Standard 4.1): Die Swiss TMC Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Standard 4.2: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.2 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Qualifikation der Angehörigen der Swiss TCM Academy nicht in allen Fällen klar geworden sei. Sie beurteilt den Standard 4.2 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 9 (zu Standard 4.2): Die Swiss TMC Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Standard 5.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

In ihrer Beurteilung von Standard 5.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die zahlreichen Bestimmungen und Reglemente zum Qualitätssicherungssystem nicht allen Studierenden und Mitarbeitenden bekannt sind. Sie beurteilt den Standard 5.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 10 (zu Standard 5.1): Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die Gutachtergruppe schlägt vor, die Swiss TCM Academy mit den genannten zehn Auflagen zu akkreditieren. Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von drei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1.5 Tage) mit fünf Gutachtern stattfinden.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 14. Oktober 2021 fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die AAQ weist darauf hin, dass die Gutachtergruppe insgesamt 11 Standards als teilweise erfüllt beurteilt und 10 Auflagen empfiehlt. Die Analysen der Gutachtergruppe lassen unschwer erkennen, dass der überwiegende Teil der Auflagen darauf zurückzuführen ist, dass die Swiss TCM Academy eine Hochschule im Aufbau ist: Konzepte sind vorhanden, aber erst unzulänglich umgesetzt: Auflage 1 (Mitwirkung), Auflage 2 (Qualitätssicherung), Auflage 9 (Qualifikation Personal) und Auflage 10 (Kommunikation). Die Hochschulorganisation (Auflage 3), die Transparenz der Finanzierung (Auflage 8) sowie die Rekrutierung des Hochschulpersonals (Auflage 9) bilden die Eigenschaften eines «start ups» ab. Die Zusammenarbeit mit der chinesischen Partnerin NJUCM setzt der Qualitätssicherung Grenzen (Auflagen 6 und 7) und lässt kulturelle Unterschiede im Forschungsverständnis erkennbar werden (Auflage 5). Nicht erkennbar mit der Aufbauphase im Zusammenhang steht Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit).

Die AAQ hält weiter fest, dass es für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG nicht relevant sei, in welchem Erklärungszusammenhang Auflagen stehen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen etablierten Hochschulen und Hochschulen im Aufbau. Artikel 30 HFKG definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung, an der alle Hochschulen gemessen werden. Die 10 von der Gutachtergruppe empfohlenen Auflagen sind kohärent und konsistent mit der bisherigen Spruchpraxis. Für den Antrag der AAQ sei deshalb nur die Frage zu prüfen, ob die Swiss TCM Academy die 10 empfohlenen Auflagen innerhalb eines adäquaten Zeitraums, das heisst innerhalb von maximal drei Jahren, erfüllen kann.

Die AAQ argumentiert, dass die Swiss TCM Academy Auflagen, die auf eine mangelnde Umsetzung zurückzuführen sind (Auflagen 1, 2, 9 und 10), als Folge des weiteren Aufbaus erfüllen wird. Dasselbe gelte auch für die Auflagen 6 und 7 (Qualitätssicherung der an der NJUCM erbrachten Leistungen). Mit der Akkreditierung solle die Lehre eigenständig an der Swiss TCM Academy erbracht werden. Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit) ist eine Auflage, die in anderen

Verfahren schon mehrfach gesprochen wurde. Die Erfahrung zeigt, dass die Hochschulen mit der Erfüllung in der Regel keine Probleme haben. Auch die Auflage zur Hochschulorganisation sei gerade für eine kleine Organisation wie die Swiss TCM Academy zu erfüllen. Voraussetzung ist indes, dass die Swiss TCM Academy die Bedeutung dieser Auflage richtig einordnet. Die grösste Herausforderung biete die Auflage zur Forschung: An der Schnittstelle von östlicher und westlicher Medizin müssen ganz unterschiedliche Forschungstraditionen in einer kohärenten Forschungsstrategie verknüpft werden; gleichzeitig müssen die Anforderungen des HFKG an eine universitäre Forschung europäischen Zuschnitts erfüllt werden, sowohl was die Zielsetzung als auch was die Umsetzung betrifft. Die AAQ trägt diesem Aspekt Rechnung mit einer Präzisierung der Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

In der Summe hält die AAQ die empfohlenen Auflagen für erfüllbar. Als Frist für die Erfüllung der Auflagen schlägt die AAQ drei Jahre vor. Angesichts der Bedeutung der Auflagen empfiehlt die AAQ eine verkürzte Vor-Ort-Visite von 1.5 Tagen mit fünf Gutachtenden.

Die AAQ stellt abschliessend fest, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

- *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

- *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Swiss TCM Academy beantragt die Akkreditierung als universitäres Institut. Für die Akkreditierung als universitäres Institut ist Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Swiss TCM Academy, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Swiss TCM Academy, die Akkreditierung der STA mit nachfolgenden Auflagen als universitäre Hochschule gemäss Artikel 2 HFKG mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFKG auszusprechen.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Swiss TCM Academy (STA)
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Swiss TCM Academy (STA)

die Akkreditierung der Swiss TCM Academy mit zehn Auflagen:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3):

Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Auflage 3 (zu Standard 2.1):

Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Auflage 6 (zu Standard 3.2):

Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Auflage 7 (zu Standard 3.4):

Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Auflage 8 (zu Standard 4.1):

Die Swiss TCM Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die Swiss TCM Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Auflage 10 (zu Standard 5.1):

Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die AAQ hält eine Frist von 36 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1,5 Tage) durch fünf Gutachtende vorgenommen werden.

3. Beurteilung des Antrags auf institutionelle Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat

An der Sitzung vom 17. Dezember 2021 kam der Schweizerische Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung des Berichts der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, dem Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 und der Stellungnahme der STA vom 7. Oktober 2021 zum Schluss, dass die STA die Voraussetzungen zur Akkreditierung und mithin die entsprechenden Akkreditierungsstandards nicht erfülle und zur Erfüllung der Auflagen mehr als moderater Handlungsbedarf bestehe. Bevor jedoch über die Akkreditierung der STA entschieden werde, erachtete der Schweizerische Akkreditierungsrat es für nötig, der STA zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

Die STA wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2022 durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei verwies der Schweizerische Akkreditierungsrat insbesondere auf den Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, welchem zu entnehmen ist, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nur dem Grundsatz nach als erfüllt erachtet werden können und dass hinsichtlich der zentralen Akkreditierungsvoraussetzungen grosser Handlungsbedarf besteht. Die Gutachtergruppe hielt diesbezüglich fest, dass die Behebung der Mängel für die STA eine «grosse Herausforderung» darstellt. Folglich war der Schweizerische Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die durch den Bericht festgestellten Mängel nicht unter Gewährung einer kurzen Frist behoben werden können.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellte zudem fest, dass sich die von der AAQ beantragten Auflagen überwiegend auf zentrale Akkreditierungsvoraussetzungen beziehen. Insbesondere die Auflagen 1, 2, 6, 8, 9 und 10 seien als Schwerpunkte mit grossem Handlungsbedarf zu beurteilen. Diese müssen für eine institutionelle Akkreditierung zwingend erfüllt bzw. muss deren Umsetzung innert kurzer Frist garantiert sein. Der Schwerpunkt der Mängelbehebung bezieht sich damit insbesondere auf das eigene Qualitätssicherungssystem, auf die Abstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem der NJUCM im Bereich Forschung und Lehre, der finanziellen Transparenz sowie der Kommunikationsstrategie hinsichtlich der Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse gegenüber den externen Beteiligten der STA.

4. Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 zum Beschluss des Akkreditierungsrats auf Nichtakkreditierung

Auf Aufforderung des Schweizerischen Akkreditierungsrats nimmt die STA mit Schreiben vom 10. Februar 2022 fristgerecht Stellung. Die STA, vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, macht einleitend über die Bedeutung des Antrages der Akkreditierungsagentur aufmerksam und verdeutlicht dabei, gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die jeweiligen Kompetenzen der Gutachtergruppe, Akkreditierungsagentur sowie des Akkreditierungsrats als entscheidende Behörde. Anschliessend bezieht sie zu jeder der zehn Auflagen Stellung und bringt zudem neue Erkenntnisse vor.

Demnach prüfe die Gutachtergruppe, bestehend aus Experten mit der notwendigen nationalen und internationalen Erfahrung und Fachkenntnis, ob die Gesuchstellerin die Qualitätsstandards gemäss Art. 30 HFKG (SR 414.20) und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG erfüllt und entsprechend als universitäre Hochschule zu akkreditieren sei (Art. 12 Abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Beizug von externen Gutachtern zwecks Erstellung eines unabhängigen Gutachtens sei festzuhalten, dass die entscheidende Behörde in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Fachgutachten abweichen dürfe (BGE 140 II 334 E. 3). Abweichungen seien nur dann zulässig, wenn sich ernsthafte Einwände gegen die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen würden (vgl. AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 12 N. 62).

Weiter bringt die STA vor, dass im vorliegenden Verfahren die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) die Akkreditierung der STA als universitäre Hochschule gemäss Art. 2 HFKG mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Art. 29 HFKG (mit verschiedenen Auflagen) gestützt auf das Fachgutachten der von ihr eingesetzten Gutachtergruppe beantragt hat. Die eingesetzte Gutachtergruppe habe sich gemäss ihrem Bericht gestützt auf ihre Abklärungen «bewusst für eine Akkreditierungsempfehlung und gegen eine Ablehnung der Akkreditierung» entschieden (vgl. Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, S. 30). Von dieser gutachterlichen Festlegung dürfe der Schweizerische Akkreditierungsrat in seinem Entscheid nicht ohne triftige Gründe abweichen. Solche mache er in seinem Schreiben vom 12. Januar 2022 aber nicht geltend. Insbesondere erwäge der Akkreditierungsrat in keiner Weise, dass die gutachterlichen Ausführungen sowie die Schlussfolgerung, dass die STA die Qualitätsstandards (unter Einhaltung der Auflagen) erfüllt, nicht vollständig, nachvollziehbar oder schlüssig seien. Ohnehin wäre bei einer Unvollständigkeit oder fehlender Nachvollziehbarkeit resp. Schlüssigkeit des Akkreditierungsantrags – der sich auf das Gutachten stützt – zunächst eine Rückweisung des Antrags an die Akkreditierungsagentur im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Akkreditierungsverordnung HFKG und nicht ein ablehnender Akkreditierungsentscheid angezeigt.

Zusammenfassend hält die STA fest, dass der Akkreditierungsrat im vorliegenden Fall an den Antrag der AAQ gebunden sei und diesem in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge leisten müsse. Das Akkreditierungsgesuch der STA sei nur schon deshalb gutzuheissen.

Weiter nimmt die STA Stellung zu den einzelnen Auflagen gemäss Akkreditierungsantrag der AAQ und ist davon überzeugt, dass sie in der Lage sei, diese innert Frist umzusetzen:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3): Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Das Statut sowie die Reglemente, Ordnungen und Konzepte für den Einbezug der repräsentativen Gruppen sind vorhanden, was denn auch in der Auflage selbst bestätigt wird. Die Prozesse sind geregelt und werden seit Juni 2021 sukzessive angewendet. Ziel ist es, dass das OSE-System bis zum FS 2023 auf allen Ebenen gelebt wird. Nach der Sitzung der Akademieleitung vom 3. Juni 2021 wurden die Dokumente des OSE-Systems geprüft und die Aufgaben und Tätigkeiten des Aktionsplans den verantwortlichen Personen zugewiesen. In den monatlichen Folgesitzungen wurden die Umsetzung und der Fortschritt der Massnahmen überprüft. Der Einbezug der Studierenden und Mitarbeitenden erfolgte über die OSE-Kommission (erstmalig Juni 2021, Folgemeeting Dezember 2021).

Das OSE-System wird auf allen Ebenen in allen Bereichen der beschreibenden Dokumente konsequent angewendet und implementiert. Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 2 (zu Standard 1.4): Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmassigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Die STA betreibt seit 2019 ein zertifiziertes OSE-System nach ISO 29990. Mit dem Entschluss zur Akkreditierung wurde dieses weiterentwickelt gemäss den Qualitätskriterien nach HFKG. Die externe Gutachtergruppe hat festgestellt, dass das gesamte QSE-System gemäss Plan alle sechs Jahre vollumfänglich überprüft wird. Es sind auch kürzere Intervalle für verschiedene Bereiche vorgesehen (siehe Grafik "Übersicht der Evaluationszyklen" im Dokument QSE-Konzept, S. 13). Es wurden bereits Evaluationen durchgeführt. Bis Dezember 2021 erfolgten diese ausschliesslich über Papierfragebogen. Ab Januar 2022 ist die Software für automatisierte Befragungsprozesse «EvaSys» im Einsatz. Damit werden hybride Befragungen online oder auf Papier durchgeführt. Durch die fehlende Anzahl an Studierenden konnten aus naheliegenden Gründen noch keine aussagekräftigen Statistiken abgeleitet werden. Für eine statistische Auswertung ist ein Minimum von 30 ausgefüllten Fragebogen pro Thema und Anlass erforderlich. Dies ist für die STA realistisch ab März 2023, da zu diesem Zeitpunkt Akkreditierung vorausgesetzt mit einer repräsentativen Anzahl von Studierenden und Mitarbeitenden gerechnet werden kann. Mit den aktuellen Befragungen ermittelt die STA von den Befragten Verbesserungspotenzial zum noch jungen Hochschulbetrieb.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 3 (zu Standard 2.1): Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Die Schweizerische Akademie der chinesischen Medizinwissenschaften (SACM) als Trägerin der STA und die STA optimieren die aktuelle Organisation. Die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten müssen nach der Akkreditierung der STA im Sinne einer «good governance» entflochten werden. Diese Entflechtung wird auch neue Funktionen nach sich ziehen, deren Schaffung eine Organisationsentwicklung und ein Wachstum der Organisation bedeutet. Die Besetzung wird dann möglich sein, wenn wirtschaftliches Wachstum durch mehr Studierende gelingen wird, was erst nach erfolgter Akkreditierung möglich ist.

Statut und Organigramm werden geprüft und überarbeitet, so dass keine Doppelrollen vorhanden sind. Notwendige neue Funktionen werden geschaffen und die entsprechenden Stellen besetzt.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 4 (zu Standard 2.4): Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Die STA ist ein privates und unabhängiges Institut und muss somit betriebswirtschaftlich geführt werden. Dies erfordert zwangsläufig eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Das Nachhaltigkeitskonzept ist zu ergänzen mit den wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die Stelle Nachhaltigkeit wird per Herbstsemester 2022 in Teilzeit besetzt.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die STA weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Die STA ist bestrebt, mit anderen Instituten oder Hochschulen in der Schweiz und Europa gemeinsame Forschungsprojekte zu betreiben. In der Schweiz werden Universitäten aber nur mit anderen akkreditierten Hochschulen als Partner zusammenarbeiten. Darum ist eine Akkreditierung zur Umsetzung von Auflage 5 zwingend notwendig.

Die Auflage wird mit folgenden Massnahmen erfüllt:

- a. Definition von Forschungsschwerpunkten
- b. Kontaktaufnahme zu Universitäten für gemeinsame Forschungsaktivitäten
- c. Betreiben und Ausbauen einer eigenen klinischen Forschung
- d. Aktualisieren und Ausbauen der Forschungsstrategie
- e. Verstärken des wissenschaftlichen Personals und der Forschungsleitung
- f. Einbindung von TCM-Praktizierenden in das Forschungsteam

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2021 bereits drei Publikationen aus dem Mittelbau der STA veröffentlicht wurden. Ausserdem ist eine randomisierte Studie vorbereitet, um im Februar 2022 bei der Ethikkommission in der Schweiz eingereicht zu werden. Ferner ist anzumerken, dass seit September 2021 Herr Dr. se. ETH Michael Furian als wissenschaftlicher Mitarbeitender im Forschungsteam der STA ist. Dr. Michael Furian studierte Bewegungswissenschaften und Sport und promovierte an der ETH Zürich. Zur Zeit führt er medizinische Studien am Universitätsspital Zürich und an der Universität Grenoble Alpes durch. In den letzten 10 Jahren hat Dr. Furian viele Master- und Doktorats-Studierende betreut. Des Weiteren hat er internationale Expeditionen in der Schweiz, Kirgistan und Chile geleitet, Finanzierungen von unterschiedlichen Stiftungen beantragt und erhalten und über 40 medizinische Artikel in internationalen Fachzeitschriften publiziert. Die STA hat mit Dr. Michael Furian folglich einen hochspezialisierten und sehr erfahrenen Mitarbeitenden gewonnen, der massgeblich zur Entwicklung der Forschung beitragen wird.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 6 (zu Standard 3.2): Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

2019 fand erst ca. 70% der Ausbildung in der Schweiz statt. Die jetzige Ausbildung erfolgt zu 100% in der Schweiz. Das Qualitätssicherungssystem bezieht alle Teile von Lehre und Forschung mit ein:

Lehre: Grundsätzlich erfolgt der Hauptteil der Lehre in der Schweiz an der STA. Ausgewählte Fachrichtungen werden an Partnerhochschulen unterrichtet (nicht nur an der NJUCM). Diesbezüglich sind noch die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Die Beurteilung der Qualität geschieht über die Befragung der Studierenden mit dem System EvaSys.

Forschung: Die Zusammenarbeit mit Partnern erfolgt nach internationalen Standards. Publikationen werden in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die klinische Forschung in der Schweiz wird ausschliesslich nach schweizerischen Richtlinien durchgeführt. Die Beurteilung der Qualität erfolgt über die Befragung des wissenschaftlichen Personals, ab Januar 2022 mit dem System EvaSys.

Um sicherzustellen, dass Auflage 6 erfüllt wird, werden zudem bis im Dezember 2022 ein Reglement für Partner in Lehre und Forschung sowie eine Checkliste zur Beurteilung der potenziellen Partnerhochschulen mit Auswahlkriterien und Mindestanforderungen erstellt. Sodann werden geeignete Partner für die Lehre in der Schweiz identifiziert und es werden Vereinbarungen mit Partnerhochschulen geschlossen.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 7 (zu Standard 3.4): Die STA stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

In den Dokumenten «Prüfungsordnung» und «Zulassungsreglement» waren sich wider sprechende Angaben vorhanden. Diese Dokumente wurden bereits überarbeitet und die Fehler korrigiert.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Auflage 8 (zu Standard 4.1): Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Die STA ist ein privates Unternehmen und finanziert sich (auch) zukünftig aus den Studiengebühren. Das Startkapital und die erforderlichen Reserven und Rücklagen sind privat finanziert und unabhängig von Verpflichtungen gegenüber Dritten. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich mit Geldern von privaten Investoren aus der Schweiz. Ein externes Treuhandbüro belegt die Mittelherkunft im vorgeschriebenen Rahmen transparent und unabhängig. Im 6-Jahres-Budgetplan (vgl. Beilage zur Stellungnahme der STA an die AAQ vom 4. Mai 2021) sind auch Berechnungen für den «Worst Case, ein Scheitern der STA» kalkuliert. Die Sicherheit zur Fortsetzung der Lehre der Studierenden ist damit gewährleistet.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 9 (zu Standard 4.3): Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

An der STA gibt es für jeden Stelleninhaber und jede Stelleninhaberin eine Stellen- und Funktionsbeschreibung: vom Rektor über den Mittelbau, die Verwaltung und Administration bis zur Studierenden- und Mitarbeitendenvertretung (vgl. Beilagen zur Stellungnahme der STA an AAQ vom 4. Mai 2021). Darin sind sämtliche Aufgaben, die hierarchische Einstufung und die jeweiligen Voraussetzungen für die Stelle (Berufskennnisse und Kompetenzen) geregelt. Die derzeit aktiven Stelleninhaber verfügen über die entsprechende Qualifikation für die auszuübenden Tätigkeiten. Für wissenschaftliches Personal hat die STA sodann eine Berufsordnung. Bei der Einstellung wird ein Berufungsverfahren oder Findungsverfahren angewendet. Zwischenzeitlich hat die STA ihr Team in den Bereichen «wissenschaftliches Personal» und «Kommunikation» weiter verstärkt.

Insgesamt besteht ein geringer bis mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 10 (zu Standard 5.1): Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die beschreibenden Dokumente zum OSE-System und den Qualitätssicherungsprozessen sind vorhanden. Im Kommunikationskonzept und in der Jahresplanung Kommunikation ist geregelt, wer, wann, von wem und wie informiert wird. Sämtliche geplanten Kommunikationsplattformen an der STA sind darin beschrieben. Ergänzend sind auch QSE Schulungen geplant, bei denen neu eingestelltes Personal bezüglich des Qualitätssicherungssystems geschult und bestehendes Personal quartalsweise nachgeschult wird. Die Prozesse sind geregelt und werden seit Juni 2021 gelebt.

Sodann informiert die Verwaltung die zuständigen Personen gemäss der Jahresplanung Kommunikation und Kommunikationsmatrix monatlich über die im Folgemonat fälligen Aktivitäten. Die QSE-Kommission kontrolliert zweimal jährlich den Status der Evaluationen.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Die obigen Ausführungen laut weiterer Stellungnahme zeigen im Detail auf, dass und wie die STA die von der AAQ im Akkreditierungsantrag formulierten Auflagen erfüllen wird. Zur Übersicht wird der interne Masterplan der STA zur Umsetzung der Auflagen (Stand Januar 2022) eingereicht.

Zudem weist die STA darauf hin, dass der Handlungsbedarf in Bezug auf die meisten Auflagen nur als gering eingestuft sei, lediglich in Bezug auf Auflagen Nr. 3, 5 und 6 werde ein mittlerer und in Bezug auf Auflage Nr. 9 ein geringer bis mittlerer Handlungsbedarf angenommen. Somit seien die Ausführungen im Schreiben vom 12. Januar 2022, dass hinsichtlich der zentralen Akkreditierungsvoraussetzungen wesentlicher Handlungsbedarf bestehe und dass hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen erhebliche Mängel vorlagen, in sachverhaltlicher Hinsicht nicht korrekt. Ferner sei auch die rechtliche Einordnung, dass eine Akkreditierung unter Auflagen nur zulässig ist, wenn die festgestellten Mängel und die entsprechend gestellten Auflagen «von geringer Gewichtung» sind, nichtzutreffend. Die Botschaft zum HFKG hält vielmehr fest, dass die Akkreditierung unter Auflagen erteilt werden soll, wenn nicht wesentliche Voraussetzungen verletzt sind (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG] vom 29. Mai 2009, BBI 2009 4561, 4649).

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass erstens die STA detailliert aufgezeigt hat, dass die Konzepte zur Umsetzung der im Antrag der AAQ vorgesehenen Auflagen vollständig vorhanden sind und die Auflagen damit innert Frist umgesetzt werden, zweitens der Handlungsbedarf in Bezug auf alle Auflagen nur als «gering» oder «mittel» eingestuft wird und drittens diese Auflagen alle darauf zurückzuführen sind, dass die STA eine Hochschule im Aufbau ist (so auch Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 9 f.). Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass auch die AAQ klar davon ausgeht, dass die aufgestellten Auflagen von der STA innert der massgebenden Frist erfüllt werden können und damit diese als universitäres Institut zu akkreditieren sei (vgl. Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 10).

Die STA führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass die von der AAQ vorgesehenen Auflagen damit zusammenhängen, dass die STA eine Hochschule im Aufbau sei. Entsprechend dürfe aus den Auflagen auch nicht geschlossen werden, dass die STA die Anforderungen an ein universitäres Institut nicht erfüllen könne. Verschiedene Auflagen (so insbesondere Auflagen Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10) könne die STA überhaupt erst erfüllen, wenn sie als universitäres Institut akkreditiert sei. Auch die Auflagen Nr. 3, 4 und 5 könne die STA nach der Akkreditierung schneller und wirkungsvoller umsetzen, da sie dann über das notwendige Auftreten verfügen werde (vgl. auch Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, S. 30).

Darüber hinaus garantiere die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) unter anderem den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit und deren freie Ausübung. Die Freiheit der Geschäftsausübung schütze insbesondere gegen staatliche Massnahmen, welche den Zutritt

zum Markt verhindern oder übermassig erschweren (KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, S. 375, 377; vgl. auch BGE 125 1 335). Die Ablehnung eines Akkreditierungsantrags stelle somit eine Einschränkung der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit dar, die nur zulässig sei, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basiere, im öffentlichen Interesse liege und verhältnismässig - d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar - sei (vgl. Art. 36 BV). Erforderlich sei eine Massnahme immer dann, wenn sie das mildeste Mittel zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels darstelle (vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., S. 391).

Im vorliegenden Zusammenhang stelle sich bereits die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für die Ablehnung des Akkreditierungsantrags gegeben sei, da der Akkreditierungsrat sich grundsätzlich an den auf einem externen Gutachten basierenden Antrag der AAQ zu halten habe (vgl. dazu ausführlich Rz. 1 ff.). Selbst wenn die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage aber als erfüllt erachtet würde, sei die Ablehnung des Akkreditierungsantrags der STA sicher nicht das mildeste Mittel zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels der Umsetzung der Qualitätsstandards. Wie im Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 und im Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 ausführlich dargelegt worden sei, reicht die Anordnung von Auflagen im Rahmen der Akkreditierung, um die Umsetzung der Qualitätsstandards sicherzustellen. Zudem sei anzumerken, dass das Ziel der Einhaltung der Qualitätsstandards überhaupt nur bei einer Akkreditierung erreicht werden könne, weil die meisten Auflagen erst bei einer Akkreditierung der STA als universitäres Institut erfüllt werden können. Die Ablehnung des Akkreditierungsantrags würde somit eine Verletzung der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit der STA bewirken.

Ferner erscheine es auch als willkürlich und rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn der Akkreditierungsrat den Akkreditierungsantrag der STA ablehne, weil noch verschiedene Auflagen zu erfüllen seien, diese Auflagen gleichzeitig aber erst nach der erfolgten Akkreditierung umgesetzt werden können, ist es doch gerade Sinn und Zweck der Akkreditierung unter Auflagen gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. b Akkreditierungsverordnung HFKG, sicherzustellen, dass auch eine neue Hochschule die Möglichkeit erhalte, die Qualitätsstandards gemäss Art. 30 HFKG und Anhang 1 Akkreditierungsverordnung HFKG erreichen zu können.

Eine Ablehnung des Akkreditierungsantrags würde demzufolge zu einer unzulässigen Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der STA führen. Dies sehe auch die AAQ so, die eben gerade einen Antrag auf Akkreditierung unter Anordnung der zehn Auflagen stellte. Sie halte dazu insbesondere auch fest, dass eine Akkreditierung unter Anordnung von Auflagen im vorliegenden Fall kohärent sei mit der bisherigen Spruchpraxis (vgl. Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 10).

Abschliessend sei festzuhalten, dass der Antrag der STA auf Akkreditierung der STA als universitäre Hochschule mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Art. 29 HFKG (mit verschiedenen Auflagen) gutzuheissen sei. Dies ergebe sich zunächst aus dem vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der externen Gutachtergruppe, das eine Akkreditierung der STA klar empfiehlt, und dem darauf basierenden Akkreditierungsantrag der AAQ (vgl. Ziff. 1 oben). Sodann vermag die STA aber auch im Detail aufzeigen, dass und wie sie die vorgesehenen Auflagen innert Frist umsetzen wird (vgl. Ziff. 2 oben).

5. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hält die Darlegungen der STA in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 10. Februar 2022 im Wesentlichen für begründet, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Gestützt auf den Bericht der Gutachtergruppe, den Stellungnahmen der STA und dem Antrag der Agentur, entspricht eine Akkreditierung mit zehn Auflagen eher dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, als in Folge der Anzahl der Auflagen auf eine Nichtakkreditierung zu schliessen. Darüber hinaus muss die Akkreditierung einer sich im Aufbau befindlichen Institution möglich sein, was bedeutet, dass nicht von Beginn an die vollständige Erfüllung aller Standards von einer sich im Aufbau befindlichen Institution verlangt werden kann. In dieser Hinsicht ist die Analyse in der ergänzenden Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 hinsichtlich der geplanten Massnahmen und des entsprechenden Umsetzungszeitraums schlüssig und nachvollziehbar.

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 sind vollständig und stichhaltig begründet. Insbesondere im Zusammenhang mit der Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 ermöglichen diese Eingaben es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 geht angemessen hervor, dass die STA die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 20 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) konkretisiert werden, teilweise erfüllt.

Wie im Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 festgestellt wird, weist die STA hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen und Qualitätsstandards (Art. 30 HFKG, Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) in mehreren Bereichen Handlungsbedarf vor (Standards 1.3, 1.4, 2.1, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2 und 5.1), weshalb durch die Gutachtergruppe die Akkreditierung unter zehn Auflagen beantragt wird.

Mit der Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 wird das Vorhandensein von Handlungsbedarf, in den durch den Bericht der Gutachtergruppe dargelegten Bereichen, bestätigt. Zudem präzisierte die STA in glaubwürdiger Art und Weise, dass der Handlungsbedarf hinsichtlich der vorgebrachten Auflagen insgesamt im unteren bzw. mittleren Bereich liege und die Auflagen in- nert Frist von 36 Monaten durchaus erfüllt werden können.

Im Hinblick auf die Auflage zu Standard 3.1 hält der Akkreditierungsrat fest, dass er die Erfüllung daran messen werde, ob die Forschungsstrategie den Fokus der STA definiere und Massnahmen zum Aufbau der Forschungskapazitäten enthalte.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet es weiter als essenziell, dass die STA nach der dreijährigen Frist anlässlich der Überprüfung durch die Gutachtergruppe hinsichtlich der Auflage 8 in der Lage ist, die Finanzierung der Institution klar und transparent darzulegen, zumal gemäss dem Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 hinsichtlich der konkreten Finanzierung der Institution einige Unklarheiten vorhanden sind. Dabei ist die Transparenz im Kontext der Hochschulautonomie und der Freiheit von Lehre und Forschung zu verstehen. Die Herkunft und

die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind damit durch die Institution transparent klarzulegen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt die Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der STA zur Behebung der festgestellten Mängel in den Bereich der Standards 1.3, 1.4, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2 und 5.1 (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) formulieren.

Hinsichtlich der Überprüfung der Auflagen nach Ablauf der dreijährigen Erfüllungsfrist erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat – unter Berücksichtigung der Vielzahl der zu überprüfenden Auflagen – den Überprüfungszeitraum von 1.5 Tagen als zu kurz bemessen, weshalb dieser auf zwei Tage auszudehnen ist. Zudem erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat es für wichtig, dass die für die Auflagenüberprüfung beauftragte Expertengruppe mindestens einen chinesisch sprechenden Gutachter oder eine chinesische sprechende Gutachterin beinhalten muss, damit die Expertengruppe überhaupt in der Lage ist, wissenschaftliche Texte in chinesischer Sprache zu verstehen und entsprechend bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat akkreditiert die Swiss TCM Academy als universitäres Institut mit den nachstehenden zehn Auflagen:
 - 1.1 Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.
 - 1.2 Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.
 - 1.3 Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.
 - 1.4 Die Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.
 - 1.5 Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.
 - 1.6 Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.
 - 1.7 Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.
 - 1.8 Die Swiss TCM Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.
 - 1.9 Die Swiss TCM Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.
 - 1.10 Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

2. Die Swiss TCM Academy muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 36 Monaten ab Entscheidung des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 24. März 2025 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt während einer Vor-Ort-Visite (2 Tage) durch fünf Gutachtende, wovon ein Gutachter oder eine Gutachterin die chinesische Sprache beherrscht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 24. März 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Swiss TCM Academy eine Urkunde aus.
7. Die Swiss TCM Academy erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG 2022 – 2029» zu verwenden.

Bern, 25. März 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.